

E-1172/10DE
Antwort von Herrn Dalli
im Namen der Kommission
(28.4.2010)

Der Kommission ist die Epidemiologie der von Zecken übertragenen Krankheiten und das mögliche Risiko, welches diese für die menschliche Gesundheit darstellen, bekannt. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen überwacht die epidemiologische Situation von durch Zecken übertragenen Krankheiten – wie z. B. Lyme-Borreliose, Enzephalitis, Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber, Zecken-Rückfallfieber und Tularämie – in der Union¹.

Die Verbreitung dieser Krankheiten ist jedoch sehr unterschiedlich; in einigen Mitgliedstaaten kommen sie gar nicht, in anderen dagegen häufig vor. Bedingt werden diese großen Unterschiede durch biologische und ökologische Faktoren.

Gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten müssen die Mitgliedstaaten Überwachungssysteme für von Zecken übertragene Krankheiten einrichten² und die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten von jedem Ausbruch übertragbarer Krankheiten, einschließlich solcher, die von durch Zecken übertragene Mikroorganismen ausgelöst wurden, informieren³.

Die Kommission beabsichtigt, zur Förderung der Überwachung und Meldung von durch Zecken übertragenen Krankheiten eine Festlegung gemeinsamer Normen und Kriterien zur Definition der wichtigsten Krankheiten, einschließlich der Lyme-Borreliose, vorzuschlagen⁴.

¹ Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website des ECDC:
<http://ecdc.europa.eu/en/healthtopics/Pages/AZIndex.aspx>.

² Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 2007 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2000/96/EG hinsichtlich der in diesen Entscheidungen aufgeführten übertragbaren Krankheiten (2007/875/EG), ABl. L 344 vom 28.12.2007, S.48.

³ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2199/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (2000/57/EG), ABl. L 21 vom 26.01.2000, S.32.

⁴ Gemäß Entscheidung 2119/98/EG, Artikel 7, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998D2119:DE:HTML>.